

PROTOKOLL der Glashütten

1. Prämien oder Leistungszulagen sind auf den Kollektivvertragslohn anrechenbar. Ausgenommen von dieser Anrechenbarkeit sind:

Erschwerniszulagen (z.B. Schmutz-, Hitze-, Staub- und Gefahrenzulagen usw.) sowie persönliche Qualifikationszulagen.

2. Das den Arbeitnehmern der Firma Pilkington Austria GmbH, Brunn/Gebirge, gewährte jährliche Treuegeld ist auf die zu gewährende Abfertigung anrechenbar.

3. Der Punkt 42 des Rahmenkollektivvertrages gilt nur so lange, als in den vollkontinuierlichen Betrieben (Betriebsabteilungen) ohne Sonntagsruhe die Schichtenteilung auf Basis einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 38 Stunden erfolgt. Im Falle einer Änderung des Schichtzyklus werden die Vertragspartner neue Vereinbarungen treffen.

4. Als Bruttoverdienst (Durchschnittsverdienst) im Sinne dieses Kollektivvertrages gelten alle Lohnbestandteile, die innerhalb der normalen Arbeitszeit anfallen. Ausgenommen hiervon sind fallweise geleistete Überstunden, Deputate und Zulagen fürsorglicher Natur (Familienbeihilfen, Wohnungsbeihilfen).

5. Frei-Tage innerhalb eines Schichtzyklus in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben ohne Sonntagsruhe gelten nicht als Urlaubstage. Diese Frei-Tage können einvernehmlich als Urlaubstage konsumiert werden. In diesem Fall sind sie zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Punktes 42.

6. In den Pauschalien der Schmelzer und Portiere der Flach- und Hohlglasindustrie sind die Überstundenzuschläge, Sonntagszuschläge und Nachtarbeitszulagen im Gesamtausmaß von 24 % enthalten.

Die betrieblichen Pauschalien werden nach den gleichen Grundsätzen errechnet. Die Grundvergütung nach Punkt 25 des Kollektivvertrages errechnet sich für Schmelzer und Portiere wie folgt: pauschalierter Monatsbezug minus 24 % dividiert durch 165.

7. Sonderregelung für die Firma D. Swarovski & Co, Wattens, Tirol. Zu Punkt 3 des rahmenrechtlichen Teiles dieses Kollektivvertrages (Geltungsbereich):

Sollte der reine Hüttenbetrieb in einen anderen Ort als Wattens verlegt werden, verpflichten sich die beiden vertragsschließenden Organisationen, einen neuen Vertrag für den in Wattens verbleibenden Betrieb abzuschließen. Für den verlegten Betrieb (Hüttenbetrieb) gilt dieser Kollektivvertrag weiter.

Die derzeit anspruchsberechtigte Kohle beträgt bei der Firma D. Swarovski & Co, Wattens, Tirol, eine Gesamtmenge von 500 Tonnen pro Jahr. Dies ergibt derzeit für jeden Anspruchsberechtigten 400 kg pro Jahr.

Wenn in einem Haushalt mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, kann nur eine derselben auf Kohle Anspruch erheben. Die Aufteilung der Kohle erfolgt betriebsweise im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat. Hiedurch ist gleichzeitig das Wohnungs- und Lichtgeld laut Punkt 46 dieses Kollektivvertrages in der Fassung, wie er bis 30.4.1995 Geltung hatte, abgedungen.

8. Betriebliche Regelungen betreffend Werkwohnungen werden durch Entfall des Punktes 46 des Kollektivvertrages der Glashütten, siehe Kollektivvertrag über die Umwandlung der Leistungen aufgrund des Kapitels VII (Werkwohnungen und Kohle) vom 13. Juni 1995, nicht berührt. Die jeweilige betriebliche Wohnzulage ist mit dem Prozentsatz zu valorisieren, um den sich die Ist-Löhne aufgrund der kollektivvertraglichen Lohnerhebung erhöhen.

9. Das Vorliegen eines Betriebs- bzw. Wegunfalls oder einer Berufskrankheit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

10. Dieses Protokoll ist ein integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages vom 27. Juni 1988.

11. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat der Firma Pilkington Austria GmbH, Brunn/Gebirge, kann bezüglich der Ist-Erhöhung laut Zusatzkollektivvertrag vom 26. Juni 2002 eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Diese Vereinbarung bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

12. Bei Antritt des gesetzlichenurlaubes von mindestens 6 Tagen erhält der Arbeitnehmer den Urlaubszuschuss (Punkt 40 des Rahmen-KV) insbesondere auch dann, wenn dieser Urlaub betriebsbedingt aus der abgelaufenen Urlaubsperiode stammt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass pro Urlaubsperiode nur ein Urlaubszuschuss zusteht.

13. Für Ferialarbeiter, die erstmals beschäftigt werden oder die untergeordnete Tätigkeiten verrichten, kann durch Betriebsvereinbarung ein von Lohngruppe VII (Flachglas und D. Swarovski & Co) bzw. Lohngruppe VI (Hohlglas) abweichender Monatsbezug festgesetzt werden, der den Betrag der Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr nicht unterschreiten darf.

14. Urlaubszuschüsse bzw. Urlaubsentgelte, die ab 1. Juni 2002 anfallen, sind unter Berücksichtigung dieser Ist bzw. KV-Erhöhung mit dem erhöhten Betrag zu bezahlen, wobei diese Auszahlung spätestens bei der nächsten Abrechnung (Juli) zu erfolgen hat.

15. Regelung der Mehrarbeit ab 1.1.1993.

Bei finanzieller Abgeltung der Mehrarbeit gilt ab 1.1.1993 ein Zuschlag von 50 %, bei einvernehmlich vereinbartem Zeitausgleich gebührt dieser im Ausmaß 1:1. Der Zeitausgleich für Mehrarbeit, die im Zusammenhang mit einer umverteilten Normalarbeitszeit gemäß Punkt 9, 10 und 11 des rahmenrechtlichen Teiles geleistet wird, ist innerhalb des dort vereinbarten Durchrechnungszeitraumes durchzuführen. Bei einem Durchrechnungszeitraum unter 26 Wochen oder in Fällen, in denen kein Durchrechnungszeitraum vereinbart ist, ist der Zeitausgleich innerhalb von 26 Wochen durchzuführen. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, aufgrund einer Einzelvereinbarung - können abweichende Regelungen betreffend des Verbrauchs vereinbart werden, wobei jedoch 52 Wochen nicht überschritten werden dürfen. Im Übrigen gilt für die Konsumation des Zeitausgleiches Punkt 9 des rahmenrechtlichen Teiles sinngemäß.

16. Zu IIa. Altersteilzeit:

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Abschnittes IIa. aufzunehmen, wenn die gesetzlichen Regelungen betreffend Altersteilzeit geändert werden sollen.

17. Die Kollektivvertragspartner kommen überein, ab Geltungsbeginn 1. Juni 2003 das Format des Kollektivvertrages in Hinkunft im Format A4 zu veröffentlichen, um auch eine Möglichkeit zu schaffen, diesen per e-Mail zu versenden.

18. Das Protokoll vom 30. Mai 2002 tritt außer Kraft.

Muster eines Dienstzettels

Arbeiter der Glashütten

Gebührenfrei gemäß § 2 (1) des BG BGBl.Nr. 459/93 (AVRAG)

Dienstzettel

gemäß § 2(2) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) für Arbeiter

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auszustellen. Diese Aufzeichnung heißt "Dienstzettel" und soll dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zu vermeiden.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Stampiglie)

I. Herr/Frau

wohnhaft in

geboren am

II. Beginn des Dienstverhältnisses

Die Probezeit beträgt 4 Wochen (IX d. KV).

Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis
befristet*).

*) Nichtzutreffendes streichen

III. Auf das Dienstverhältnis finden der Kollektivvertrag für Arbeiter der Glashütten vom 27. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, ferner alle zwischen Arbeiterbetriebsrat/Gemeinsamer Betriebsrat/Betriebsausschuss/Zentralbetriebsrat/Konzernvertretung*) und Betriebsinhaber/Unternehmensleitung*) abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der für die Arbeiter*) jeweils geltenden Fassung.

IV. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages.

V. Gewöhnlicher Dienstort

Erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- (Einsatz-)orte
.....

VI. Tätigkeitsinhalt

.....
.
.....
.....
.....
.....

VII. Einstufung laut Kollektivvertrag (Lohnkategorie) bzw. laut Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung

.....
.....

Monatsbruttobezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile, soweit sie sich nicht aus dem Kollektivvertrag ergeben) öS

Die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen bzw. der Betriebsvereinbarung.

VIII. Urlaub: Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Urlaubsgesetz und den sich daraus ergebenden Anrechnungsbestimmungen bzw. nach den zusätzlichen Regelungen im Kollektivvertrag und nach allfällig anzuwendenden Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes.

IX. Normalarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt derzeit 38 Stunden*), bei Teilzeitbeschäftigung: Stunden*). Auf die Leistung von Überstunden finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes sowie des Kollektivvertrages Anwendung.

X. Der unter Punkt III angeführte Kollektivvertrag sowie die geltenden Betriebsvereinbarungen liegen im Betrieb zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Unterschriften

.....

Ort und Datum

*) Nichtzutreffendes streichen

EMPFEHLUNG
des Fachverbandes der Glasindustrie an seine Mitgliedsfirmen

Die Weihnachtsremuneration nach Punkt VI des Kollektivvertrags der Glashütten ist bis spätestens 30. November bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses zur Auszahlung zu bringen.